

seiner Regierung, Grundbesitz in der Türkei zu erwerben fähig ist, kann unter der Bedingung, dass er sich nach den türkischen Gesetzen richte, die Bewilligung zur Ausbeute von Bergwerken erhalten, wenn er seine Fähigkeit und Vermöglichkeit nachweist, und gegen den betreffenden Bergbau keine Bedenken obwalten.

Das Concessionsgesuch (welchem unter Anderem ein dreifacher Plan des Bergwerkes im Massstabe von 1 : 5000 beigegeben sein soll) ist an die Minenverwaltung zu richten.

Wird in der Mine ein anderes Mineral gefunden, als das, worauf der Bau gestattet wurde, so ist ein neuer Ferman anzusehen. Für jeden Ferman sind 50 bis 200 türkische Goldpfunde zu bezahlen. Ausserdem sind noch jährliche Abgaben zu entrichten.

Ausser diesen wesentlichen Bestimmungen enthält das Minen-Reglement noch viele Details in seinen 97 Artikeln, deren Aufzählung hier nicht am Platze wäre.

Die Pforte hat im Jahre 1272/1855 auch ein Gesetz über die Colonisation erlassen und die Bedingungen festgestellt, unter welchen den sich meldenden fremden Colonnen unbenützte Staatsgründe zum Anbau überlassen werden. Die Hauptbedingung ist die, dass die Einwanderer sogleich die türkische Unterthanschaft annehmen. Dafür wird ihnen in der europäischen Türkei eine sechsjährige, in der asiatischen Türkei eine zwölfjährige Steuerfreiheit zugesichert. Erst nach 20 Jahren hätten sie das Recht, die betreffenden Güter zu verkaufen, welche sie im Falle ihrer früheren Abreise der Regierung zurückstellen müssten. Wegen der die Unterthanschaft betreffenden Clauseln haben jedoch die Gesandtschaften ihre Zustimmung versagt, und die Colonisation ist bisher unterblieben. In neuester Zeit beschäftigt man sich wieder mit ähnlichen Projecten.